

P Fragebogen zu Einzelmaßnahmen (Projekte, Produkte, Aktionen)

(Bitte legen Sie für jede Maßnahmebeschreibung einen neuen Fragebogen an und nummerieren diesen fortlaufend.)

P 1 Maßnahme Nummer: 1

P 2 Maßnahme Titel:

Umsetzung von Maßnahmen des gesetzlichen Jugendschutzes

P 3 Kurzbeschreibung der Maßnahme (u.a. Zielgruppe, Ziele, Inhalt auf etwa ½ Seite)

- **Durchführung von Jugendschutzkontrollen**

Regelmäßige Kontrollen durch den Jugendschutzbeauftragten bei Gewerbetreibenden werden durchgeführt.

Der Einsatz rechtlich möglicher Kontrollmechanismen (wie z. B. Auflagen und Altersbeschränkungen) wird in Abstimmung mit Polizei, Ordnungsamt und Rechtsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

- **Zusammenarbeit mit Polizei/Rechtsamt und Ordnungsamt im Rahmen des Jugendschutzes**

Bei mehrmaligen Verstößen in Bezug auf Verkauf von Alkohol, bzw. bei erhöhten Verdachtsmomenten werden die Gewerbetreibenden durch die Polizei und den Jugendschutzbeauftragten vor Ort auf ihr Verhalten angesprochen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Engmaschige Kontrollen werden in Absprache durchgeführt. Die festgestellten Missstände werden dann in Wiederholungsfällen mit erhöhten Bußgeldern belegt. Ab dem 4. Verstoß liegt eine Straftat wegen beharrlicher Wiederholung (evtl. aus Gewinnsucht) vor und wird von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Bei wiederholten Verstößen überprüft dann das Ordnungsamt die Zuverlässigkeit der Betreiber und entzieht unter Umständen die Konzession. Die Zusammenarbeit mit der Polizei, vor allem im Innenstadtbereich mit seiner großer Kneipendichte verläuft äußerst positiv.

Liegen von Schulen oder Jugendeinrichtungen Hinweise auf widerrechtlichen Verkauf von Alkohol an Minderjährigen vor, so werden die Gewerbetreibenden unmittelbar auch ohne konkrete und nachweisbare Tat vom Jugendschutzbeauftragten aufgesucht und mit Hinweisen auf die Gesetzeslage konfrontiert. In der Regel nehmen anschließend die Beschwerden ab.

- **Ordnungswidrigkeitenanzeigen**

Eine Ordnungswidrigkeit begehen nicht die Kinder und Jugendlichen, sondern immer die Erwachsenen, die z. B. Alkohol an Minderjährige abgeben. Im Rahmen des neuen Jugendschutzgesetzes, das seit 01.04.2003 gültig ist, wurde auch der Strafrahmen nahezu verdreifacht. Das Rechtsamt der Stadt Nürnberg hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes den Bußgeldkatalog angepasst. Die Bußgelder in Bezug auf den Verkauf von Alkohol an Minderjährige wurde drastisch erhöht.

- **Umsetzung des Gaststättengesetzes**

Jugendliche, Eltern und Gewerbetreibende wissen häufig nicht, dass im Rahmen des Gaststättengesetzes (§ 6 GastG) ein nichtalkoholisches Getränk billiger als ein vergleichbares (auch mengenmäßig) alkoholisches angeboten werden muss. Zudem muss jede Verkaufsstelle (auch Kioske) auf die gesetzlichen Vorschriften per Aushang hinweisen (§ 3 JuSchG). Diese Vorschriften werden auf Veranlassung der Verwaltung des Jugendamtes verstärkt durch die Lebensmittelüberwachung des Ordnungsamtes und der Polizei kontrolliert.

- **Information und Schulung für Gewerbetreibende, Veranstalter und kommerzielle Anbieter**

Bereits 2001 wurden alle Tankstellen von der Verwaltung des Jugendamtes angeschrieben und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften hingewiesen. Nachdem die Klagen über den Verkauf u. a. von Alcopops an Tankstellen an Minderjährige nicht nachließen, wurde 2005 nochmals an alle Pächterinnen und Pächter der Nürnberger Tankstellen ein entsprechender Rundbrief (insbesondere mit Hinweisen zum Verkauf von Alkohol/Alcopops und Tabakwaren) inklusive Informationsmaterial versandt. Stichpunktartige Kontrollen wurden durchgeführt.

Zum Thema Alkohol wurde mit dem zuständigen Gaststättenverband Kontakt aufgenommen. Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband, Bezirk Mittelfranken, zeigte sich sehr kooperativ und hat an alle seine Mitglieder die Informationen (Broschüre, Aufkleber, Jugendschutztafel) der Verwaltung des Jugendamtes weitergeleitet. Es wurde zugesichert, auf den Mitgliederversammlungen auf die Problematik des Alkoholkonsums von Jugendlichen speziell hinzuweisen.

P 4 Handelt es sich dabei um:

Verhaltensprävention

Verhältnisprävention

- Verhaltens- und Verhältnisprävention

P 5 Welches ist die Zielgruppe?

- Multiplikatoren
 Kinder
 Jugendliche
 Erwachsene
 Andere (*Bitte benennen*): Gewerbetreibende, Veranstalter, kommerzielle Anbieter
.....

P 6 Ist die Maßnahme unter dem Aspekt der Flächenwirkung in Ihrer Kommune (bei Landkreisen in den kreisangehörigen Gemeinden):

- flächendeckend
 teilweise flächendeckend
 eher punktuell in ausgewählten Einrichtungen (bzw. Kommunen)
Sonstiges (*Bitte benennen*):

P 7 Wann wurde mit der Maßnahme begonnen?

- vor 2000 2000 bis 2002 nach 2002

P 8 Welche Laufzeit hat die Maßnahme?

- Dauerangebot Bis zu zwei Jahren Mehr als zwei Jahre

P 9 Wie lange ist die Finanzierung der Maßnahme gesichert?

- Dauerhaft Zahl der Jahre (*Bitte benennen*): Offen

P 10 Wird die Maßnahme dokumentiert?

- ja nein

P 11 Wird die Maßnahme evaluiert?

- Selbstevaluation wurde durchgeführt
 Fremdevaluation wurde durchgeführt
 Evaluation ist geplant
 Keine Evaluation

P 12 Hat die Maßnahme eine geschlechtsspezifische Ausrichtung?

- ja nein

P 13 Gibt es in der Maßnahme eine interkommunale Kooperation?

- ja nein

Wenn ja, welche? (*Bitte benennen*):

Kooperation mit Ordnungsamt, Rechtsamt, Gewerbeaufsicht, Polizeidirektion Nürnberg
.....

P 14 Gibt es in der Maßnahme eine überregionale Kooperation?

- ja nein

Wenn ja, welche? (*Partner bitte benennen*):

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband, Bezirk Mittelfranken
.....

P 15 Welche Methoden und Materialien werden eingesetzt?

- Selbst entwickelte Methoden und Instrumente
- Von Dritten entwickelten Methoden und Instrumente
- Beides

P 16 Sind diese evaluiert?

- ja nein

Wenn ja, bitte benennen: Evaluierung im Rahmen des Controllingsystems der
Abteilung Kinder- und Jugendarbeit des Jugendam-
tes Nürnberg

.....